

Kirchgemeinendeordnung

der evangelischen Kirchgemeinde Bivio-Surses

Einer ist unser Meister, Christus,
wir aber sind Brüder. (Math. 23, 8)

Die Kirchgemeinendeordnung der evangelischen Kirchgemeinde Bivio-Surses gründet auf der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zugehörigkeit zur
Landeskirche

Die Evangelische Kirchgemeinde Bivio-Surses ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden.

Art. 2

Zugehörigkeit zur
Kirchgemeinde

Der Evangelischen Kirchgemeinde Bivio-Surses gehört jede Person mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Kirchgemeinde an,

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zuzieht;
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

Art. 3

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen.

Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Gottesdienste

Art. 4

Die Verkündigung des Evangeliums bildet den Mittelpunkt der Gottesdienste.

Die Ansetzung der Gottesdienste ist Sache des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramts.

Ohne Einwilligung des Kirchgemeindevorstandes darf ein ordentlicher Gottesdienst nicht ausfallen.

Familien-, Jugend- und Kindergottesdienste

Art. 5

Kinder und Jugendliche sollen so oft wie möglich besondere Gottesdienste besuchen können, die ihrem Verständnis und ihren Erfahrungen entsprechen.

Der Kirchgemeindevorstand setzt in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt Familien-, Jugend- und Kindergottesdienste fest und fördert deren Besuch.

Der Kirchgemeindevorstand bestimmt die Zahl der Gottesdienste, die für Präparanden und Konfirmanden obligatorisch sind.

Abendmahl

Art. 6

Das Abendmahl ist das von Christus eingesetzte Mahl der Gemeinschaft mit dem Gekreuzigten und Auferstandenen und der Gemeindeglieder untereinander.

Das Abendmahl wird nach den Einsetzungsworten Christi gefeiert mit Brot und Traubensaft.

Zum Abendmahl sind alle eingeladen.

Der Kirchgemeindevorstand ist gemeinsam mit dem Pfarramt verantwortlich für die Form des Abendmahls und der Austeilung.

Das Abendmahl wird in der Regel in den Gottesdiensten von Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidg. Bettag und Bündner Herbstfest gefeiert. Weitere jährlich wiederkehrende Abendmahlsfeiern können von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden.

Behinderten ist die Feier des Abendmahls in geeigneter Form zu ermöglichen.

Kollekten

Art. 7

Die Botschaft von Jesus Christus verpflichtet zum Einsatz für den Mitmenschen. Eine Art dieses Einsatzes sind die Gottesdienstkollekten und Haus-sammlungen. Sie sind für den diakonischen Einsatz der Kirche bestimmt.

Der Evangelische Grosse Rat ordnet die allgemeinen Kollekten jeweils für ein Jahr an. In dringenden Fällen ist der Kirchenrat befugt, eine ausserordentliche Kollekte anzuordnen.

Über die Verwendung der übrigen Kollekte beschliesst der Kirchenvorstand in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt.

Art. 8

Religionsunter-
richt

Der Religionsunterricht hat das Verstehen biblischer Texte und christlicher Lebensformen zu fördern.

Er wird auf Grund der kantonalen Bestimmungen im Rahmen der öffentlichen Schulen erteilt und ist der Aufsicht des Kirchgemeindevorstandes unterstellt.

Die Wochenstundenzahl richtet sich nach den kantonalen Lehrplänen, der Unterrichtsstoff nach den landeskirchlichen Stoffplänen.

Die Pfarrperson erteilt in der Regel den Religionsunterricht selbst.

Der Kirchgemeindevorstand orientiert sich durch Schulbesuche über den erteilten Religionsunterricht.

Am Ende des Schuljahres ist vom Unterrichtenden über den erteilten Religionsunterricht Bericht an den Kirchenrat zu erstatten. Ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes sieht diese Berichte ein und visiert sie, bevor sie an den Kirchenrat weitergeleitet werden.

Art. 9

Konfirmandenun-
terricht

Der Konfirmandenunterricht ist ein kirchlicher Unterricht und hat die Aufgabe, die Jugend im Glauben zu stärken und in das Leben der christlichen Gemeinde einzuführen.

Jugendliche besuchen den Konfirmandenunterricht in der Regel im 9. Schuljahr.

Der Unterricht hat mindestens 72 Lektionen zu umfassen.

Er kann in zwei aufeinanderfolgenden Jahren als Präparanden- und Konfirmandenunterricht erteilt werden. Im Einverständnis mit dem Kirchgemeindevorstand kann der Konfirmandenunterricht zum Teil in Lager- oder Projektform durchgeführt werden. Während des Konfirmandenunterrichtes besuchen die Konfirmanden den Gottesdienst nach Regelung durch den Kirchgemeindevorstand.

Konfirmation

Art. 10

Für die Konfirmation gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde.

Die Konfirmation findet womöglich am Palmsonntag statt.

Seelsorge

Art. 11

Für die Seelsorge gelten die entsprechenden Vorschriften der landeskirchlichen Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde.

In den seelsorgerlichen Dienst miteingeschlossen sind auch die Feriengäste. Ihrem in der Freizeit entstehenden Bedürfnis am seelsorgerlichen Gespräch und am Kontakt zur Ortsgemeinde ist entgegenzukommen.

Zugehörigkeit zur Kirchenregion

Art. 12

Die Evangelische Kirchgemeinde Bivio-Surses ist Teil der Kirchenregion Ela.

Sie delegiert je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes sowie die im Gemeindedienst stehenden Pfarrpersonen (gewählte Pfarrpersonen, Provisorinnen und Provisoren, Laienpredigerinnen und Laienprediger) sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in die Regionalversammlung. Pro weiteren 300 Mitgliedern delegiert sie zusätzlich eine Person in die Regionalversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Delegierten sind wieder wählbar.

2. Kirchgemeindeversammlung

Ordentliche Kirchgemeindeversammlung

Art. 13

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Art. 14

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

Art. 15

**Einberufung und
Vorbereitung**

Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Einladung.

Der Kirchgemeindevorstand hat alle Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite erarbeitet der Kirchgemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu beziehungsweise publiziert sie auf angemessene Weise.

Art. 16

**Beschlussfähig-
keit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet der Präsident.

Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.

Art. 17

Zuständigkeit

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung; für beide Geschäfte ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze;
3. die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
4. die Wahl des Revisorats;
5. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion;
6. die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen;
7. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets;
10. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten;
11. die Beschlussfassung über Volksinitiativen;

12. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;
13. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchengemeinden;
14. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;
15. weitere Aufgaben, die ihr durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden;
16. die Beschlussfassung über weitere Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.

Auskunftsrecht

Art. 18

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchengemeinde verlangen.

Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchengemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Antragsrecht

Art. 19

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand zur Beratung traktandiert wird. Ein solcher Antrag muss schriftlich bis zwanzig Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen. Wird ein solcher Antrag für erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen. Die Abstimmung über die Erheblicherklärung findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung statt. An der gleichen Kirchgemeindeversammlung wird über die Erheblicherklärung nur abgestimmt, wenn die Versammlung den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt.

Volksinitiative

Art. 20

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

3. Kirchgemeindevorstand

Art. 21

Zusammensetzung

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Diese fünf Personen werden von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Die Kirchgemeindeversammlung wählt im übrigen zwei Stellvertretungspersonen.

Die Amtsperiode beginnt am 1. Januar. Wenn der Vorgänger bzw. die Vorgängerin vor dem Jahresende aus dem Vorstand austritt, oder in anderen ausserordentlichen Fällen, beginnt die Amtszeit mit der Wahl und wird bis zum 31. Dezember des letzten Jahres der Amtsperiode verlängert.

Der Kirchgemeindevorstand konstituiert sich selbst durch Ernennung eines Aktuars bzw. einer Aktuarin und einer verantwortlichen Person für Finanzen. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Bei Verhinderung vertritt der Aktuar den Präsidenten.

Der Kirchgemeindevorstand fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Das Pfarramt ist mit beratender Stimme vertreten.

Art. 22

Einberufung

Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten regelmässig Sitzungen durch.

Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

Art. 23

Beschlussfähigkeit

Der Kirchgemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 24

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie seiner Geschäftsordnung;
3. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
4. die Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen;
5. die Organisation von Stellvertretungen bei einer Pfarrvakanz;
6. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
7. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
8. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen;
9. den Religionsunterricht an der Volksschule;
10. den Konfirmationsunterricht und den Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen;
11. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden;
12. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden;
13. den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen;
14. die Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 6'000.00;
15. die Bauten und Liegenschaften;
16. die Führung des Kirchgemeindearchivs;
17. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
18. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
19. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion;
20. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.

Art. 25

Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Spesen.

Den Mitgliedern des Kirchgemeindevorstandes kann ein Sitzungsgeld ausgerichtet werden.

Entschädigung,
Sitzungsgeld

4. Pfarramt

Art. 26

Die Pfarrperson übt ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus und erfüllt ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf Grundlage der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Sie arbeitet mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden zusammen.

Auftrag

5. Revisorat

Art. 27

Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen. Sie werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Es prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag. Zur Unterstützung kann es eine externe Fachstelle beiziehen.

Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

Zusammensetzung,
Aufgabe

6. Weitere Mitarbeitende

Art. 28

Weitere Mitarbeitende werden vom Kirchgemeindevorstand angestellt oder als Freiwillige eingesetzt. Sie verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten. Diese richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.

Angestellte,
Freiwillige

7. Finanzen

Finanzierung

Art. 29

Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch:

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich;
5. Beiträge der Landeskirche.

Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

Die Kirchgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts. Sie erlässt ein Steuergesetz.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 30

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und den Kirchenrat in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchgemeindeordnung vom 1. Mai 1990 aufgehoben.

Bivio, den 28. Oktober 2021

namens der Kirchgemeinde Bivio-Surses:



Helmut Andres,
Präsident

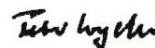


Arturo Fasciati,
Aktuar

vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am 18. NOV. 2021



Präsidentin



Aktuar